

## GEMEINDERAT

Datum Dienstag, 3. März 2020  
Traktandum 1401  
Dossier 00.01.03 - Gutachten und Anträge

Geschäft Hundereglement per 2020  
Aufhebung Hundereglement und Festlegung Hundesteuer 2020

---

### 1. Sachverhalt

- 1.1 Die St. Galler Regierung hat das neue Hundegesetz am 3. Dezember 2019 auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das aus dem Jahr 1985 stammende bisherige Hundegesetz. Das kommunale Hundereglement von 2010 bildet im Wesentlichen die rechtliche Grundlage bezüglich Leinenpflicht und die Bemessung der Hundetaxe.
- 1.2 Das neue Hundegesetz (sGS 456.1, abgekürzt HuG) geht weiter als das bisherige Gesetz und trifft grundsätzliche Regelungen bezüglich Leinenpflicht:

**Art. 8** *Leinenpflicht*  
*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Wer einen Hund ausführt, hält diesen an der Leine, wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen.

**Art. 9** *b) an besonderen Orten*

<sup>1</sup> Hunde werden stets an der Leine gehalten:

- a) auf Schulanlagen;
- b) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation an weiteren Orten die Leinenpflicht vorschreiben.

**Art. 10** *Zutrittsverbot*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

1.3 Die Hundesteuer wird im HuG neu wie folgt geregelt:

**III. Hundesteuer**

(3.)

**Art. 24 Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Die Hundehalterin oder der Hundehalter entrichtet der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund, der älter als drei Monate ist, eine Hundesteuer.

<sup>2</sup> Keine Hundesteuer ist zu entrichten für:

- a) Blindenführ- und Behindertenhunde<sup>7</sup>;
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen politischen Gemeinde oder einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet wurde;
- c) Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für verstorbene Hund angeschafft werden.

**Art. 25 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Hundesteuer beträgt für einen Hund je Kalenderjahr zwischen Fr. 60.– und Fr. 200.–.

<sup>2</sup> Für von der zuständigen Stelle des Kantons bewilligte Tierheime und Zuchtbetriebe<sup>8</sup> kann die Hundesteuer unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde auf eine Pauschale zwischen Fr. 500.– und Fr. 1'000.– je Kalenderjahr festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundesteuer fest.

**Art. 26 Fälligkeit und Steuerbezug**

<sup>1</sup> Die Hundesteuer wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Verlauf des Jahres, wird die Hundesteuer in vollem Umfang am Ende des Kalendermonats, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, fällig.

<sup>2</sup> Die Hundesteuer wird von der politischen Gemeinde eingezogen, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Fälligkeit Wohnsitz hat.

**Art. 27 Kantonsanteil**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde entrichtet dem Kanton für jeden Hund, für den die Hundesteuer nach Art. 25 Abs. 1 dieses Erlasses bemessen wird, einen Kantonsanteil von höchstens Fr. 10.– je Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Regierung legt den Kantonsanteil nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung fest.

1.4 Die Verwaltung geht betreffend Hundewesen aktuell von folgenden jährlichen Kosten aus:

Betrieb von 19 Robidog (wöchentliche Leerungen / 52 p.a.)

|                                                    |     |               |
|----------------------------------------------------|-----|---------------|
| - Personalkosten (Werkhof 3.14 Std x Fr. 135) *    | Fr. | 22'068        |
| - Entsorgungskosten (5 kg x Fr. 0.50) *            | Fr. | 2'470         |
| - Robidog Unterhalt wie Säcke, Reparaturen *       | Fr. | 2'200         |
| - Erneuerungen Robidog inkl. Arbeit (ca. 2/Jahr) * | Fr. | 1'600         |
| Total                                              | Fr. | <u>28'338</u> |

## 2. Erwägungen

1. Das kommunale Hundereglement vom 18. Mai 2010 regelt im Wesentlichen die Anleinepflicht (bzw. gibt dem Rat die Möglichkeit, eine Anleinepflicht für Orte separat zu verfügen) und bestimmt die Höhe der Hundesteuern (Fr. 100.– für den ersten Hund; Fr. 150.– für jeden weiteren Hund im selben Haushalt). Das neue kantonale Hundegesetz regelt neu die Leinenpflicht umfassend (Art. 8 f) und überträgt die abschliessende Festlegung der Hundesteuer an den Gemeinderat (Art. 25). Da das heutige kommunale Reglement bezüglich Leinenpflicht keine über in Art. 8 HuG gehenden Anordnungen trifft, kann es ersatzlos aufgehoben werden. Sofern der Rat an weiteren Orten Leinenpflicht oder Zutrittsverbote für Hunde anordnen will, wird er dies separat gestützt auf Art. 9 Abs. 2 HuG verfügen oder in einem neuen Reglement anordnen.
2. Im 2019 wurden die Aufwendungen (Fr. 28'338) durch die Hundesteuern (Fr. 27'800 bei 260 Hunden) gedeckt. Bei der Bemessung der neuen Hundesteuer zu beachten ist, dass die Anzahl gemeldeter Hunde schwankend ist und das kantonale Gesetz keine Möglichkeit mehr vorsieht, höhere Steuern für weitere Hunde im selben Haushalt zu erheben.

Seit 2013 waren in Rebstein im Durchschnitt 240 Hunde gemeldet. Zur Deckung der kommunalen Aufwendungen von rund Fr. 27'000 wären demnach pro Hund zwischen Fr. 103 und Fr. 123 zuzüglich dem neuen kantonalen Steueranteil von Fr. 10.– zu erheben. Die Hundesteuer soll damit ab 1. Januar 2020 auf Fr. 120.– festgelegt werden.

3. Nach Art. 25 Abs. 2 HuG i. V. m. Art. 101 ff. der eidg Tierschutzverordnung (SR 455.1) *kann* der Gemeinderat für vom Kanton bewilligte Tierheime und Zuchtbetriebe eine Pauschalsteuer zwischen Fr. 500.– und Fr. 1'000.– festlegen. In Rebstein ist aktuell eine Hundezucht bewilligt. Die Pauschalsteuer für eine Hundezucht betrug bisher Fr. 400.–.
4. Von St. Margrethen bis Rüthi soll – wie bisher – in allen Gemeinden des Rheintals ein einheitlicher Ansatz gelten. So wurde in allen erlassenen Hundereglementen die Taxe für den ersten Hund auf Fr. 100.– und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt auf Fr. 150.– angesetzt.

## 3. Beschluss

- 3.1 Das Hundereglement vom 29. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.
- 3.2 Die Hundesteuer beträgt ab 1. Januar 2020 Fr. 120.– pro Hund. *Handwritten: 120.–*
- 3.3 Für bewilligte Hundezuchten wird neu eine Pauschalsteuer von Fr. 500.– erhoben.
- 3.3 Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation bzw. der Umsetzung beauftragt.

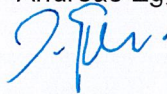
Mitteilung durch Protokollauszug an

- Bauamt Rebstein-Marbach
- Hundekontrollstelle
- Finanzverwaltung
- Dossier

9445 Rebstein, 6. März 2020

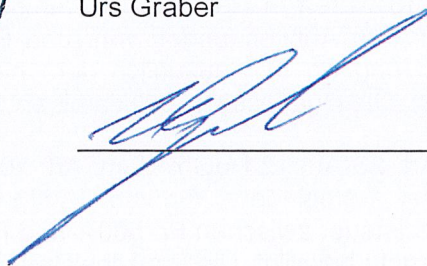
**GEMEINDERAT REBSTEIN**

Der Gemeindepräsident  
Andreas Eggenberger



---

Der Gemeinderatsschreiber  
Urs Graber



---